



13/SN-328/ME

ÖAMTC
Rechtsdienste
Schubertring 1-3
A-1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	123-GE / 19 98.
Datum:	- 2. Feb. 1999
Verteilt	3. 2. 99 ✓

Dr. Klausgraber

An das
Präsidium des Nationalrates
c/o Parlament
Dr. Karl Renner-Ring
1017 Wien

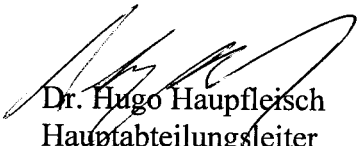
Datum: Wien, 27. Januar 1999
Zeichen: SK 23/Dr.Ha-gm
Bearbeiter: Mag. Martin Hoffer
Telefon: 711 99-1281
Telefax: 711 99-1259

**Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996;
Stellungnahme des ÖAMTC;
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr
GZl. 167.540/5-II/B/6/98**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Anlage übermittelt der ÖAMTC seine oben genannte Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hugo Hauptfleisch
Hauptabteilungsleiter
Rechtsdienste

Beilagen erwähnt

Tel (0222) 711 99-0
Fax 711 99-1259

**Juristische
Kurzauskünfte**
Tel (0222) 711 99-8

**Rechtshilfe
rund um die Uhr:**
In Notfällen
auch nachts und
an Wochenenden
rufen Sie den
Euro-Notruf:
Tel (0222) 982 13 04



STELLUNGNAHME des ÖAMTC zur Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996

1. Grundsätzliches

Gegen die Neustrukturierung des Gesetzes erhebt der ÖAMTC zwar keinen Einwand. Wir glauben aber, daß eine Änderung der Paragraphenbezeichnungen für den Rechtsanwender zu Nachteilen führen könnte und dies daher nur im Rahmen eines Wiederverlautbarungsverfahrens erfolgen sollte.

Wir erlauben uns jedoch aus Anlaß der Begutachtung des Gesetzes wichtige Ergänzungsvorschläge vorzulegen:

2. Fahrgemeinschaften

Der ÖAMTC unterbreitet neuerlich - wie bereits mehrfach in den letzten Jahren - seine Vorschläge zur Anpassung der Bestimmungen an die ständig an Bedeutung gewinnenden nicht kommerziellen **Fahrgemeinschaften**:

Nach wie vor ist es formal unzulässig, im Rahmen der Begründung von privaten Fahrgemeinschaften die tatsächlich angefallenen Kilometerkosten auf sämtliche Insassen des Fahrzeuges (also sowohl den Lenker als auch die Mitfahrer) gleichmäßig bzw nach Anfall der gefahrenen Kilometer zu verteilen.

In diesem Sinne regt der ÖAMTC an, daß eine solche **echte Fahrgemeinschaft** nicht unter die Konzessionspflicht des nunmehr unter § 3 vorgesehenen Gewerbes falle. Eine in diesem Sinne gefundene Annäherung zwischen dem ÖAMTC als Interessenvertretung der Kraftfahrer und der Wirtschaftskammer als Interessenvertretung des Personenbeförderungsgewerbes in den letzten Jahren sollte nach Auffassung des ÖAMTC daher einen Niederschlag in der Gesetzgebung finden. Selbstverständlich sind für eine eventuelle weitere Novellierung Maßnahmen zu vereinbaren, die den Mißbrauch einer solchen Bestimmung ausschließen bzw unter Sanktion stellen, damit die gerechtfertigten Interessen des Personenbeförderungsgewerbes nicht unterlaufen werden.

Im konkreten schlägt der ÖAMTC vor, daß es den Beteiligten einer Fahrgemeinschaft ermöglicht wird, jeweils für die gemeinsam zurückgelegte Strecke den amtlichen Kilometergeldsatz (zuzüglich des Betrages für weitere mitbeförderte Personen) **zu gleichen Teilen** auf sämtliche Mitfahrer zu verteilen. Solchermaßen eingennommene Aufwandsersatzbeiträge stellen sohin keinen „Ertrag“ dar, der im Sinne einer gewerblichen Personenbeförderung beachtlich wäre. Die angesprochene Gesetzesbestimmung erscheint

nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Judikatur des VwGH erforderlich, der im Erkenntnis vom 7.7.1971, Zl. 2099, 2100/70 hinsichtlich der Kostenüberwälzung für die „eigene Beförderung“ eine Gewinnabsicht erkannte. Eine Ersatzleistung lediglich im Ausmaß des Groschenbetrages, der für „zusätzlich beförderte Personen“ im Rahmen des amtlichen Kilometergeldes berücksichtigt werden darf, erscheint jedenfalls unbillig um die Chancen- und Interessengleichheit einer Fahrgemeinschaft widerzuspiegeln.

Wiederholt wird ferner auch, daß die ausgewogene wechselseitige Mitnahme durch Fahrzeugeigentümer im Rahmen vereinbarter Fahrgemeinschaften im allgemeinen Interesse einer Entlastung vom Fahrzeugverkehr liegt und daher ebenfalls nicht der Konzessionspflicht unterliegen sollte. Die Begründung ist auch hier darin zu erblicken, daß in der wechselseitigen Mitnahme keine Gewinn- oder Einnahmenerzielungsabsicht sondern lediglich eine Umwelt und energiepolitisch vernünftige Reduzierung des Fahrzeugverkehrs angestrebt wird.

Um den eingangs erwähnten Mißbrauch hintanzuhalten könnte sich der ÖAMTC ferner vorstellen, die Ausnahme der Fahrgemeinschaften auf Personen- und Kombinationskraftwagen zu beschränken.

3. Kindersitzpflicht

Entfall der Ausnahme von der Kindersicherungsverpflichtung gem § 106 Abs 1c Z 4 KFG: Der ÖAMTC sieht sich nicht zuletzt durch öffentliche Aussagen und Mitgliederreaktionen hinsichtlich der Ausnahme von der Kindersicherungspflicht in Taxis in seiner ursprünglichen Kritik bestärkt:

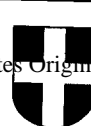
Vor allem sind in der Zwischenzeit (seit 1994) Kindersicherungssysteme auf den Markt gekommen, welche die ursprünglichen Argumente „es müssen stets Kindersitze für verschiedene Altersgruppen mitgeführt werden“ weitestgehend erübrigen. Abgesehen davon erscheint die Ausnahme von der Kindersitzpflicht (nicht jedoch von der Sicherheitsgurtenpflicht!) nicht dazu geeignet, um die nachhaltige Selbstverständlichkeit der Benützung von Kindersicherungssystemen zu fördern. Da der ÖAMTC sich dessen bewußt ist, daß eine sofortige Einführung hier nicht sachgerecht wäre, schlagen wir eine schrittweise Ausweitung der Bestimmungen vor, wobei der Verwendung von Kindersitzen gegenüber der Ausstattung mit Babysitzschalen für Kleinstkinder der Vorrang einzuräumen ist.

Der erste Schritt ist demnach eine Verpflichtung zum Mitführen von Kinderückhaltesystemen, um schon jetzt dem Wunsch der Konsumenten nach Kindersicherung entsprechen zu können.



Der bloße Entfall der Ausnahme von der Sicherungsverpflichtung nach § 106 Abs 1c Z 4 KFG reicht nämlich nicht aus, um Verweigerungen der Kinderbeförderung wegen **nicht mitgeführter** Kindersicherungseinrichtungen zu vermeiden.

Wien, am 21.1.1999
RD/Dr.Haupfleisch/Mag.Hoffer



Smartpool ist die erste Fahrgemeinschafts-Software, die rein auf geografischen Daten basiert. Nicht die Distanz zwischen zwei Orten, sondern die benötigte Zeit für die Fahrt ist das Kriterium des Systems, das bereits in Brüssel und in Madrid und seit kurzem auch in Paris erfolgreich im Einsatz ist.

Wie kann ich bei einer Fahrgemeinschaft mitmachen?

● Anruf bei der Fahrgemeinschaftsbörse unter
Tel.: (01) 711 99-1377
Fax: (01) 713 18 07
 oder Anfrage über Internet
<http://www.mobilitaet.oeamtc.at>.

● Bekanntgabe der Basis-kriterien: Wohn- und Arbeitsort, Arbeitszeiten, Autobesitzer

● Bekanntgabe anderer Kriterien: zB: Nichtraucher

Sie werden dann sofort ins **Smartpool**-Programm aufgenommen. Nach Auswertung der Abstimmungsergebnisse erhalten Sie eine Liste Ihrer möglichen Fahrgemeinschaftspartner. Die Namen auf der Liste erscheinen je nach Übereinstimmungsgrad in abnehmender Reihenfolge.

FAHR GEMEIN SCHAFTEN

kostenlos!

Eine Aktion des ÖAMTC mit dem ORF und der Stadt Wien

Eine Alternative für Pendler



- **Sparen Sie Treibstoffkosten**
 - **Ersparen Sie sich die Parkplatzsuche**
 - **Verringern Sie den Stau**
 - **Schonen Sie Ihre Nerven**
 - **Sparen Sie Energie - Helfen Sie der Umwelt**
- Tel: (01) 711 99-1377**
Fax: (01) 713 18 07
Internet:
<http://www.mobilitaet.oeamtc.at>

ÖAMTC
Fahrgemeinschaftsbörse
Schubertring 1-3
1010 Wien

Fax: 01/713 18 07

Fahrgemeinschaften

Ja, ich möchte Fahrgemeinschaftspartner werden!

Familiennamen: Vorname:

Straße/Nr./Türnummer: Postleitzahl, Ort:

Telefon-Nr. (privat): Telefon-Nr. (Firma):

Fax: E-mail:

Geschlecht: Geburtsdatum:
 weiblich
 männlich

Datum

Zur Berechnung Ihrer möglichen Fahrgemeinschaftspartner benötigen wir nun noch einige Basisdaten. Füllen Sie das folgende Formular bitte vollständig und gewissenhaft aus. Nur so können die Daten zur Auswertung der Übereinstimmungsergebnisse herangezogen werden.

.....
.....
Bestimmungsstraße (bitte geben Sie hier auch die nächstgelegene Querstraße an):

.....
.....

Postleitzahl Abfahrtsort: Postleitzahl, Bestimmungsort:

Besitzen Sie ein Fahrzeug? Wollen Sie mitfahren?
 ja ja
 nein nein (ich fahre selbst, nehme aber gerne jemanden mit)

Hier nun noch einige Angaben zu Ihrer Arbeitszeit und den Tagen, an denen Sie diese Strecke zurücklegen.

Leisten Sie Schichtarbeit? ja nein

Dienstbeginn Dienstende

(bei gleitender Arbeitszeit oder Wechseldiensten geben Sie bitte Dienstbeginn von - bis an)

An welchen Tagen legen Sie die angegebene Strecke zurück?

- Hin: Zurück:
 Montag Montag
 Dienstag Dienstag
 Mittwoch Mittwoch
 Donnerstag Donnerstag
 Freitag Freitag
 Samstag Samstag
 Sonntag Sonntag

Sonstiges (z. B. Nichtraucher):
.....
.....